

## Satzungstext

1 zuletzt geändert durch Beschluss S2 auf der LDK am 26.10.2019 in Güstrow

### 2 § 1 Name und Sitz

- 3 1. Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
4 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze  
5 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 6 2. Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 7 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des  
8 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### 9 § 2 Mitgliedschaft

- 10 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede\_r  
11 werden, die/der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE  
12 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei  
13 angehört.
- 14 2. Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.
- 15 3. Ausländer\_innen, die in Mecklenburg-Vorpommern leben, können Mitglied des  
16 Landesverbandes werden.
- 17 4. Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer  
18 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag  
19 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen  
20 sofortigen Parteiausschluss.

### 21 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 22 1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder  
23 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils  
24 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann  
25 die/der Bewerber\_in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch  
26 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 27 2. Die Zurückweisung ist der/dem Bewerber\_in gegenüber innerhalb von 14 Tagen  
28 schriftlich zu begründen.
- 29 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums  
30 gegenüber der/dem Bewerber\_in.
- 31 4. Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die  
32 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

33 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der  
34 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

35 5. Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder  
36 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie  
37 Mitarbeiter\_innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den  
38 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

#### 39 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

40 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

41 2. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu  
42 erklären.

43 3. Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,  
44 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung  
45 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen  
46 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

47 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des  
48 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

49 5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht  
50 Beschwerde eingereicht werden.

#### 51 § 5 Rechte und Pflichten

52 1. Jedes Mitglied hat das Recht,

53     ◦ a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
54 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

55     ◦ b) bei der Aufstellung von Kandidat\_innen mitzuwirken,

56     ◦ c) für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
57 Mecklenburg-Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei  
58 allgemeinen Wahlen für Mandate zu kandidieren,

59     ◦ d) sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,  
60 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

61     ◦ e) sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei  
62 auch persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die  
63 nicht der Beschlusslage entsprechen.

64 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

65     ◦ a) den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in dessen  
66 Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,

67     ◦ b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane  
68 anzuerkennen,

69           ◦ c) vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder  
70           in eine Funktion der Partei gewählt hat,

71           ◦ d) in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit  
72           der Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche  
73           zu kennzeichnen,

74           ◦ e) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

75 3. Mandatsträger\_innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-  
76 Vorpommern sowie Inhaber\_innen von Regierungsämtern auf Landesebene  
77 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an  
78 den Landesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der  
79 Landesdelegiertenkonferenz bestimmt.

80 4. Mitarbeiter\_innen und ehemalige Mitarbeiter\_innen von Geheimdiensten  
81           ◦ a) Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in  
82           Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur  
83           Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.

84           ◦ b) Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.

85           ◦ c) Mitarbeiter\_innen und ehemalige Mitarbeiter\_innen von  
86           Geheimdiensten sind in der Regel von einer Kandidatur auf  
87           Landesebene ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur  
88           entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

#### 89 § 6 Freie Mitarbeit

90 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der  
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

92 2. Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem  
93 jeweiligen Arbeitsgremium.

94 3. Freie Mitarbeiter\_innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit  
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf  
96 Information.

97 4. Freie Mitarbeit endet:

98           ◦ a) durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,

99           ◦ b) bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige  
100           Arbeitsgremium,

101           ◦ c) bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der  
102           Satzung.

103 5. Freie Mitarbeiter\_innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber  
104 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die  
105 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern  
106 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

107 § 7 Grüne Jugend

- 108 1. Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische  
109 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie  
110 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,  
111 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen,  
112 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der  
113 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
  
- 114 2. Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.  
115 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und  
116 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens  
117 der Partei nicht widersprechen.
  
- 118 3. Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern  
119 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die  
120 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine\_n stimmberechtigten  
121 Delegierte\_n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei  
122 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei nicht  
123 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein  
124 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,  
125 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

126 § 8 Gliederung

- 127 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in  
128 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände  
129 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband  
130 zusammenschließen.
  
- 131 2. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der  
132 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
  
- 133 3. Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.  
134 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
  
- 135 4. Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von  
136 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.  
137 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung  
138 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der  
139 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die  
140 jeweiligen Kreissatzungen.

141 § 9 Organe

- 142 1. Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:  
143     ◦ a) Landesdelegiertenkonferenz,  
144     ◦ b) Landeswahlversammlung,  
145     ◦ c) Landesdelegiertenrat,  
146     ◦ d) Landesvorstand,

147           ◦ e) Landesfinanzrat,

148           ◦ f) Landesfrauenrat.

149 2. Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer  
150 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß  
151 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu  
152 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der  
153 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses  
154 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die  
155 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über  
156 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der  
157 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit  
158 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

#### 159 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

160 1. Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die  
161 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
162 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem  
163 die Mitgliederzahl durch zehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.  
164 Darüber hinaus entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei  
165 stimmberechtigte Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide  
166 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung  
167 hat schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

168 2. Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der  
169 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des  
170 Vorjahres.

171 3. Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel  
172 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten  
173 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des  
174 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der  
175 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist  
176 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht  
177 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der  
178 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand  
179 übernimmt die ordentliche Einladung.

180 4. Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,  
181 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem  
182 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der  
183 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und  
184 Delegierten zu verschicken. Antragsberechtigt sind die Orts- und  
185 Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die  
186 Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich  
187 einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als  
188 Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu  
189 begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden  
190 Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für

- 191 Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde  
192 Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als  
193 Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 194 5. Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines  
195 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der  
196 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die  
197 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 198 6. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens  
199 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.  
200 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag  
201 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von  
202 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat  
203 überwiesen werden.
- 204 7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE  
205 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben  
206 gehören:
- 207 ◦ a) Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand  
208 und Landesschatzmeister\_in,
  - 209 ◦ b) Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner  
210 Mitglieder des Landesvorstandes,
  - 211 ◦ c) Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
  - 212 ◦ d) Wahl und Entlastung der Vertreter\_innen für den Länderrat,
  - 213 ◦ e) Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren  
214 Stellvertretungen, wobei die/der Landesschatzmeister\_in mit der Wahl  
215 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
  - 216 ◦ f) Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei  
217 (EGP) für zwei Jahre,
  - 218 ◦ g) Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie  
219 über Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,  
220 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und  
221 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,
  - 222 ◦ h) Wahl der Landesrechnungsprüfer\_innen,
  - 223 ◦ i) Wahl des Landesschiedsgerichtes,
  - 224 ◦ k) Wahl von Sonderausschüssen,
  - 225 ◦ l) Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 226 8. Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:
- 227 ◦ a) Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter\_innen  
228 des Länderrates,

- 229           ◦ b) Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger\_innen des  
230           Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- 231           ◦ c) Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.  
232           Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.

233 9. Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen  
234   Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

235 10. Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 236 § 11 Landesdelegiertenrat

237 1. Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den  
238   Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der  
239   Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der  
240   Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann  
241   Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit  
242   einfacher Mehrheit aufheben.

243 2. Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:

- 244           ◦ a) je zwei Delegierten der Kreisverbände,  
245           ◦ b) zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,  
246           ◦ c) zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger\_innen im Landtag, im  
247           Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,  
248           ◦ d) zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied  
249           von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,  
250           ◦ e) zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 251           ◦ Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren  
252           Mitgliederversammlungen gewählt, die übrigen jeweils von den sie  
253           entsendenden Organen und Vereinigungen. Die Landeswahlordnung und  
254           das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die Mitglieder nach Satz  
255           1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für jeweils zwei  
256           Jahre gewählt.

257 3. Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht  
258   mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

259 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf  
260 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

261 4. Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die  
262 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

263 5. Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

264 6. Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des  
265 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der  
266 Landesdelegiertenrat separat.

## 267 § 12 Landesfrauenrat

268 1. Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik  
269 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit  
270 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den  
271 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische  
272 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit  
273 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.  
274 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts  
275 auf Landesebene.

276 2. Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände  
277 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der  
278 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,  
279 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei  
280 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss  
281 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

282 3. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die  
283 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die  
284 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
285 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei  
286 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

287 4. Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen  
288 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische  
289 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand  
290 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr  
291 das Frauenvetorecht übertragen.

292 5. Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von  
293 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt  
294 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.  
295 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

296 6. Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die  
297 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

298 § 13 Landesfinanzrat

- 299 1. (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.  
300 Insbesondere ist er zuständig für:
- 301 ◦ a) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband  
302 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten  
303 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
  - 304 ◦ b) die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der  
305 Finanzmittel zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die  
306 Landesdelegiertenkonferenz,
  - 307 ◦ c) die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der  
308 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der  
309 Landesdelegiertenkonferenz,
  - 310 ◦ d) den Vorschlag für das Basismitglied im Bundesfinanzrat und dessen  
311 Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
  - 312 ◦ e) die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem  
313 Finanzausgleichsfonds,
  - 314 ◦ f) die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen  
315 Gremien an ihn verwiesen werden.
  - 316 ◦ Weiteres regelt die Finanzordnung.
- 317 2. Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem  
318 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der/dem Landesschatzmeister\_in,  
319 der/dem Landesschatzmeister\_in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied  
320 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE  
321 GRÜNEN sein muss, und dem Basismitglied im Bundesfinanzrat zusammen.
- 322 3. Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen  
323 tritt er zusammen, wenn die/der Landesschatzmeister\_in oder drei  
324 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.
- 325 4. Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich  
326 öffentlich.
- 327 5. Der Landesfinanzrat schlägt das Basismitglied für den Bundesfinanzrat vor.
- 328 6. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

329 § 14 Landesvorstand

- 330 1. (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-  
331 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des  
332 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten

333 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten  
334 durch die Vorsitzenden und die/den Landesschatzmeister\_in.

335 2. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- 336 ◦ a) den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,
- 337 ◦ b) einer/einem Landesschatzmeister\_in,
- 338 ◦ c) einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines  
339 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von  
340 zwei Jahren gewählt wird,
- 341 ◦ d) weiteren vier Mitgliedern,
- 342 ◦ e) einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer  
343 von einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS  
344 90/DIE GRÜNEN sein muss.
- 345 ◦ Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des  
346 Landtags, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes  
347 oder einer Regierung angehören.

348 3. Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die/der Vertreter\_in der  
349 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl  
350 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle  
351 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben  
352 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,  
353 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des  
354 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte  
355 kommissarisch weiter.

356 4. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der  
357 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit  
358 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

359 5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

360 6. Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des  
361 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

## 362 § 15 Landeswahlversammlung

363 1. Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter\_innenversammlung im  
364 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,  
365 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.

366 2. Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der  
367 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz

368 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte  
369 gewählt.

370 3. Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.  
371 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

372 4. § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung  
373 entsprechend.

374 5. Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß  
375 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten  
376 anwesend ist.

#### 377 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

378 1. Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der  
379 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten  
380 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und  
381 wissenschaftlichen Institutionen.

382 2. Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der  
383 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf  
384 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der  
385 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat  
386 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

387 3. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte  
388 mindestens eine\_n Sprecher\_in, die/der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
389 in Mecklenburg-Vorpommern sind.

390 4. Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

391 5. Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband  
392 Rechenschaft über ihre Arbeit.

393 6. Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse  
394 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.

395 7. Desweiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

#### 396 § 17 Landesschiedsgericht

397 1. Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,  
398     ◦ a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen  
399     Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu  
400     schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen  
401     berührt werden,

402     ◦ b) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen  
403     einzelne Mitglieder auszusprechen.

404 2. Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine  
405 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.  
406 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,

407 sind durch die/den Landesschatzmeister\_in zu schlichten. Erklärt die/der  
408 Landesschatzmeister\_in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für  
409 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

410 3. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei  
411 Beisitzer\_innen. Die/der Vorsitzende und die zwei Beisitzer\_innen sowie  
412 zwei Stellvertreter\_innen werden von der Landesdelegiertenkonferenz für  
413 zwei Jahre gewählt. Eine\_r der gewählten Beisitzer\_innen wird von der  
414 Landesdelegiertenkonferenz zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden benannt.

415 4. Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,  
416 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur  
417 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter\_in sein. Alle Mitglieder der  
418 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie  
419 können nicht abgewählt werden.

420 5. Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher  
421 Mehrheit.

422 6. Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ  
423 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

424 7. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die  
425 Landesschiedsgerichtsordnung.

#### 426 § 18 Ordnungsmaßnahmen

427 1. Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht  
428 ausgesprochen.

429 2. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt  
430 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
431 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss  
432 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

433     ◦ a) Verwarnung,

434     ◦ b) Enthebung von einem Parteiamt,

435     ◦ c) Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei  
436 Jahren,

437     ◦ d) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

438 3. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen  
439 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei  
440 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

441 4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
442 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner  
443 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand  
444 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim  
445 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von  
446 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf

447 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes  
448 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.

449 5. Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
450 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,  
451 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder  
452 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein  
453 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die  
454 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt  
455 werden:

456 ◦ a) Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine  
457 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

458 ◦ b) die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder  
459 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf  
460 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit  
461 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur  
462 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes  
463 beauftragen,

464 ◦ c) die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der  
465 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

#### 466 § 19 Beschlussfähigkeit

467 1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr  
468 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

469 2. Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
470 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

471 3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
472 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

473 4. Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein  
474 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

#### 475 § 20 Wahlverfahren

476 1. Wahlen sind grundsätzlich geheim.

477 2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
478 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter  
479 Gleichheit entscheidet das Los.

480 3. Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine  
481 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll  
482 anzufertigen.

483 4. Näheres regelt die Landeswahlordnung.

#### 484 § 21 Kommunalwahlen

485 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber\_innen zu Kommunalwahlen ist die  
486 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet  
487 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem  
488 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die  
489 Wahlbewerber\_innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen  
490 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach  
491 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden  
492 ist, dem Kreisverband.

493 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 494 1. Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag  
495 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen  
496 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der  
497 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises  
498 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 499 2. Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände  
500 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von  
501 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband  
502 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die  
503 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in  
504 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die  
505 Wahlkreisversammlung eine Vertreter\_innenversammlung ist. Für die  
506 Wahlkreis-Vertreter\_innenversammlung gelten die Bestimmungen über die  
507 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 508 3. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,  
509 können die Bewerber\_innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die  
510 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in  
511 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)  
512 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen  
513 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 514 4. Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit  
515 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die  
516 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen  
517 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage  
518 verkürzt werden.
- 519 5. Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und  
520 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 521 6. Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die  
522 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der  
523 Wahlkreisbewerber\_innen zum Landtag und zum Bundestag.

524 § 23 Beschlussfassung

- 525 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und  
526 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 527 2. Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei  
528 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand  
529 eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 530 3. Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung  
531 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen  
532 Stimmen erforderlich.
- 533 4. Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten  
534 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

535 § 24 Urabstimmung

- 536 1. Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.
- 537 2. Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE  
538 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 539 3. Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:  
540
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,
  - 541 ◦ b) von drei Kreisverbänden,
  - 542 ◦ c) des Landesdelegiertenrates,
  - 543 ◦ d) der Landesdelegiertenkonferenz.
  - 544 ◦ Die Antragsteller\_innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt  
545 der Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine  
546 Antwort mit Ja oder Nein möglich ist.
- 547 4. Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung  
548 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.
- 549 5. Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.
- 550 6. Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr  
551 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 552 7. Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt  
553 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

554 § 25 Sicherung der Gleichberechtigung

555 Es gilt das Bundesfrauenstatut.

556 § 26 Auflösung

557 1. Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern  
558 oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine  
559 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln  
560 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine  
561 Urabstimmung der Mitglieder.

562 2. Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem  
563 Bundesverband zu.

564 § 27 Schlussbestimmungen

565 1. Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

566 2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.